Ehevertrag Nr. 323: Nassau-Dillenburg - Nassau-Dietz

- Datum der Vertragsschließung: 1725-04-15
- Ort der Vertragsschließung: Oranienstein

Bräutigam

• Name: Christian von Nassau-Dillenburg

GND: 138638071Geburtsjahr: 1688Sterbejahr: 1739

• Dynastie: Nassau-Dillenburg

• Konfession: unbekannt

Braut

• Name: Isabella von Nassau-Dietz

GND: 1273303725Geburtsjahr: 1692Sterbejahr: 1757

Dynastie: Nassau-Dietz Konfession: unbekannt

Akteure des Bräutigams

• Name: Christian von Nassau-Dillenburg

• GND: 138638071

• Dynastie: Nassau-Dillenburg

• Verhältnis: selbst

Akteure der Braut

• Name: Isabella von Nassau-Dietz

• GND: 1273303725

• Dynastie: Nassau-Dietz

• Verhältnis: selbst

• Name: Henriette Amalie von Anhalt-Dessau

GND: 1074674227Dynastie: AskanierVerhältnis: Mutter

Nassau-Dillenburg

1725-04-15

Vertragsinhalt

(fol. 02r): Anrufung Gottes

Präambel (fol. 02r-02v): Ehe beschlossen, Rat und Einverständnis der Brautmutter

Artikel 1 (fol. 02v-03r): Ehe beschlossen

Artikel 2 (fol. 03r): Reformierte Einsegnung, Beilager in der fürstlichen Residenz Oranien

Artikel 3 (fol. 03r-03v): Väterliche Disposition (19./29. Juni 1695), Ratifikation durch Brautbruder (15. April 1609), Mitgift (12.000 Reichtaler), Zahlungsregelungen, Termine, Nießgebrauch; nach dem Tod von Braut, Bräutigam und den gemeinsamen Nachkommen: Rückfall der Mitgift an den Mannesstamm des Hauses Dietz, nach deren Aussterben: Vererbung der Mitgift an die nächsten Blutsverwandten der Braut; Aussteuer

Artikel 4 (fol. 03v-04r): Morgengabe (Obligation: 5.000 Reichtaler, Zinsen)

Artikel 5 (fol. 04r): Widerlage (12.000 Reichtaler); gesamtes Heiratsgut (24.000 Reichstaler); nach dem Tod des Brautpaares ohne Nachkommen: Rückfall

Artikel 6 (fol. 04r-5r): Hand- und Spielgeld: (3.000 Reichtaler jährlich, Quartal 750 Reichtaler), Zahlungsregelungen; Bedienstete (Besoldung, Bestellung etc.)

Artikel 7 (05r-06r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind oder nicht: Jährliches Einkommen (10.000 Reichstaler aus den Gütern Mengerskirchen und Ellar); Witwengüter (Nutzungsrechte etc.), Hypothek, Sicherheiten, Versorgung, Nutzungsrechte, Verzeichnis über Güter und Renten; wenn die 10.000 Reichstaler nicht erzielt werden: Erstattung; Begleichung/Erstattung bei Beschwerungen der Witwengütern, Regelungen für Kriegszeiten, Erstattung von Unkosten etc.

Artikel 8 (fol. 06r-06v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Die Braut kann bis zum Regierungsantritt des ältesten Sohns im Schloss Dillenburg residieren, danach Witwensitz (Schloss Herborn) möglich, Ausstattung des Witwensitzes, Nutzung des Leibgedings, Schutz der Witwe und des Wittums

Artikel 9 (fol. 06v-07r): Huldigung, Gehorsam der Untertanen etc. auf den Witwengütern

Artikel 10 (fol. 07r-07v): Bestellung/Entlassung von Bediensteten auf den Witwengütern

Artikel 11 (fol. 07v): Holz, baulicher Zustand der Gebäude der Witwengüter

Artikel 12 (fol. 07v-08r): Vorräte auf den Witwengütern, Silbergeschirr, nach dem Tod der Braut: Rückfall der Hälfte des Silbergeschirrs

Artikel 13 (fol. 08r-08v): Die Braut erhält ihre Nutzungs- und Erbansprüche

Artikel 14 (fol. 08v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind und der Bräutigam erneut heiratet: Inventaliste über die Besitztümer der Braut, Vererbung an ausschließlich die Nachkommen aus der ersten Ehe, Disposition der Braut

Artikel 15 (fol. 08v-09r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Erhalt von Heiratsgut und Wittum, lebenslanges Nutzungsrecht

Artikel 16 (fol. 09r): Regelungen zu Schulden bei den Paraphernalgütern

Artikel 17 (fol. 09r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Versorgung der Nachkommen

Artikel 18 (fol. 09r-09v): Wenn gemeinsame Töchter vorhanden sind: Anlegung von 1.000 Reichtalern, jährliche Erträge, Unterhalt; bei unmündigen männlichen und/oder weiblichen Nachkommen: Vormundschaft der Braut, Eventualregentschaft der Braut, Administration des Fürstentums Dillenburg, für die Zeit des Witwenstands; Erziehung der Nachkommen u.a. im reformierten Glauben

Artikel 19 (fol. 09v-10r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet und aus der ersten Ehe gemeinsame Nachkommen vorhanden sind oder nicht: Ablösung des Wittums; bis die Bezahlung erfolgt: Besitz und Nießgebrauch des Wittums bleiben bei der Braut, Einkommensregelungen

Artikel 20 (fol. 10r-11r): Wenn der Bräutigam vor der Braut oder die Braut vor dem Bräutigam, nach dem Beilager und vor Bezahlung des Heiratsguts: Ehevertrag gültig; Einhaltung des Vertrages versprochen, Renunziation aller Exceptionen und Beneficien; Einverständnis des Kaisers; vierfache Ausfertigung des Vertrages; Ort, Datum, Unterschriften

Regelungen über Thronfolge

Artikel 8 (fol. 06r-06v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Die Braut kann bis zum Regierungsantritt des ältesten Sohns im Schloss Dillenburg residieren, danach Witwensitz (Schloss Herborn) möglich, Ausstattung des Witwensitzes, Nutzumg des Leibgedings, Schutz der Witwe und des Wittums

Artikel 18 (fol. 09r-09v): Wenn gemeinsame Töchter vorhanden sind: Anlegung von 1.000 Reichtalern, jährliche Erträge, Unterhalt; bei unmündigen männlichen und/oder weiblichen Nachkommen: Vormundschaft der Braut, Eventualregentschaft der Braut, Administration des Fürstentums Dillenburg, für die Zeit des Witwenstands; Erziehung der Nachkommen u.a. im reformierten Glauben

Konfessionelle Regelungen

Artikel 2 (fol. 03r): Reformierte Einsegnung, Beilager in der fürstlichen Residenz Oranien

Artikel 18 (fol. 09r-09v): Wenn gemeinsame Töchter vorhanden sind: Anlegung von 1.000 Reichtalern, jährliche Erträge, Unterhalt; bei unmündigen männlichen und/oder weiblichen Nachkommen: Vormundschaft der Braut, Eventualregentschaft der Braut, Administration des Fürstentums Dillenburg, für die Zeit des Witwenstands; Erziehung der Nachkommen u.a. im reformierten Glauben

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 3 (fol. 03r-03v): Väterliche Disposition (19./29. Juni 1695), Ratifikation durch Brautbruder (15. April 1609), Mitgift (12.000 Reichtaler), Zahlungsregelungen, Termine, Nießgebrauch; nach dem Tod von Braut, Bräutigam und den gemeinsamen Nachkommen: Rückfall der Mitgift an den Mannesstamm des Hauses Dietz, nach deren Aussterben: Vererbung der Mitgift an die nächsten Blutsverwandten der Braut; Aussteuer

Artikel 5 (fol. 04r): Widerlage (12.000 Reichtaler); gesamtes Heiratsgut (24.000 Reichstaler); nach dem Tod des Brautpaares ohne Nachkommen: Rückfall

Artikel 12 (fol. 07v-08r): Vorräte auf den Witwengütern, Silbergeschirr, nach dem Tod der Braut: Rückfall der Hälfte des Silbergeschirrs

Artikel 13 (fol. 08r-08v): Die Braut erhält ihre Nutzungs- und Erbansprüche

Artikel 18 (fol. 09r-09v): Wenn gemeinsame Töchter vorhanden sind: Anlegung von 1.000 Reichtalern, jährliche Erträge, Unterhalt; bei unmündigen männlichen und/oder weiblichen Nachkommen: Vormundschaft der Braut, Eventualregentschaft der Braut, Administration des Fürstentums Dillenburg, für die Zeit des Witwenstands; Erziehung der Nachkommen u.a. im reformierten Glauben

Ständische Instanzen beteiligt

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 20 (fol. 10r-11r): Wenn der Bräutigam vor der Braut oder die Braut vor dem Bräutigam, nach dem Beilager und vor Bezahlung des Heiratsguts: Ehevertrag gültig; Einhaltung des Vertrages versprochen,

Renunziation aller Exceptionen und Beneficien; Einverständnis des Kaisers; vierfache Ausfertigung des Vertrages; Ort, Datum, Unterschriften Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen erwähnt? Präambel (fol. 02r-02v): Ehe beschlossen, Rat und Einverständnis der Brautmutter

Artikel 3 (fol. 03r-03v): Väterliche Disposition (19./29. Juni 1695), Ratifikation durch Brautbruder (15. April 1609), Mitgift (12.000 Reichtaler), Zahlungsregelungen, Termine, Nießgebrauch; nach dem Tod von Braut, Bräutigam und den gemeinsamen Nachkommen: Rückfall der Mitgift an den Mannesstamm des Hauses Dietz, nach deren Aussterben: Vererbung der Mitgift an die nächsten Blutsverwandten der Braut; Aussteuer

Artikel 20 (fol. 10r-11r): Wenn der Bräutigam vor der Braut oder die Braut vor dem Bräutigam, nach dem Beilager und vor Bezahlung des Heiratsguts: Ehevertrag gültig; Einhaltung des Vertrages versprochen, Renunziation aller Exceptionen und Beneficien; Einverständnis des Kaisers; vierfache Ausfertigung des Vertrages; Ort, Datum, Unterschriften

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Artikel 3 (fol. 03r-03v): Väterliche Disposition (19./29. Juni 1695), Ratifikation durch Brautbruder (15. April 1609), Mitgift (12.000 Reichtaler), Zahlungsregelungen, Termine, Nießgebrauch; nach dem Tod von Braut, Bräutigam und den gemeinsamen Nachkommen: Rückfall der Mitgift an den Mannesstamm des Hauses Dietz, nach deren Aussterben: Vererbung der Mitgift an die nächsten Blutsverwandten der Braut; Aussteuer

Weitere Verträge zwischen Vertragsparteien

Kommentar

Vertrag im Original in Artikel unterteilt

Keine Foliierung/Nummerierung der Vertragsseiten

Literatur

Nachweise

- Archivexemplar: HHStAW Bestand 3036 Nr. KHA Inv. A 3 Nr. 1228
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=v1338846
- Drucknachweis:
- Vertragssprache Druck:
- Digitalisat Druck:

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 323. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/323.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 323},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/323.html}
}
```